

Inhaltsübersicht



Digital signiert - Stadt Oberndorf am Neckar
Christoph.Ruemenapp | 18.12.2024 16:08

1. Allgemeines
2. Gemeinsame Bestimmungen
3. Sonderbestimmungen für die Sportplätze
4. Sonderbestimmungen für das Freibad
5. Sonderbestimmungen für die Turnhallen
6. Sonderbestimmungen für die Spielplätze
7. Inkrafttreten

Anlage 1:

Bestimmungen über die Erhebung von Eintrittspreisen und anderen Entgelten für das Freibad

Anlage 2:

Tarif für das Freibad

Anlage 3:

Bestimmungen über die sonstige Nutzung der Turnhallen und die Benutzung städtischer Räume

Anlage 4:

Benutzungsentgelte für Kleingolf-, Shuffleboard- und Bocciabahnen

1. Allgemeines

Die Sport- und Freizeitanlagen dienen der Pflege der Leibesübungen an den öffentlichen Schulen, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner.

1.1 Sport- und Freizeitanlagen sind:

- 1.11 die Sportplätze, Kleinspielfelder (Minispielfelder),
- 1.111 das Neckarstadion,
- 1.112 der Sportplatz Lindenhof (hierzu gibt es eine gesonderte Nutzungsordnung)
- 1.113 die Sportplätze in den Stadtteilen mit den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden,
- 1.12 das Freibad,
- 1.13 die Spiel- und Bolzplätze,
- 1.14 die Anlagen für den Wintersport,
- 1.15 die Turnhallen,
- 1.16 das Vereinsheim Aistaig,
- 1.17 die Finnenbahn.

1.2 Bestandteile des Neckarstadions sind:

- 1.21 Spielfelder,
- 1.211 das Hauptspielfeld,
- 1.212 der Allwetterplatz,
- 1.213 die Übungsspielfelder in der "Dollau",
- 1.22 die Anlagen für Leichtathletik,

- 1.23 die Wasch- und Umkleideräume sowie die Toiletten im Erdgeschoss des Umkleidegebäudes Austraße 11,
- 1.24 die Kleingolfanlage mit Boccia- und Shuffleboardbahnen,
- 1.25 das Umkleide- und Kioskgebäude in der "Dollau".
- 1.3 Bestandteile des Sportplatzes Lindenhof sind:
- 1.31 das Hauptspielfeld,
- 1.32 die Freifläche nördlich der Sportgaststätte,
- 1.33 die Parkfläche an der Friedrich-List-Straße.

- 1.4 Gemeinsame Bestandteile des Neckarstadions und des Freibades sind:
- 1.41 die Parkfläche an der Austraße,
- 1.42 die Parkfläche an der Werkstraße,
- 1.43 die aus besonderen Anlässen vorübergehend ausgewiesenen Parkflächen.

- 1.5 Turnhallen sind:
- 1.51 die drei Turnhallen im Bildungszentrum (G1 - G4),
- 1.52 die Neckarhalle,
- 1.53 die Wasserfallturnhalle,
- 1.54 die Turnhalle Lindenhof,
- 1.55 die Turnhallen in den Stadtteilen Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf und Hochmössingen,
- 1.56 die Mehrzweckhalle im Stadtteil Boll.

- 1.6 Zubehör ist das zu den einzelnen Anlagen zur Verfügung gestellte Gerät.

- 1.7 In allen städtischen Gebäuden/Räumen besteht Rauchverbot

2. Gemeinsame Bestimmungen

- 2.1 Haftung
- 2.11 Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlagen geschieht auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die aus Anlass der Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen entstehen. Sie haftet auch nicht für abhandengekommene oder liegengebliebene Sachen. Für nicht von der Stadt betriebene Einrichtungen (z.B. Platzbeleuchtung) obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht nicht der Stadt.
- 2.12 Der Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich aller Kosten in voller Höhe freizuhalten.
- 2.13 Der Benutzer ist für die schonende Behandlung der Sport- und Freizeitanlagen und ihres Zubehörs verantwortlich. Für Beschädigungen, Verunreinigungen und Verluste jeglicher Art haftet er ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer entstanden sind.
- 2.14 Die vom Benutzer zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt auf dessen Kosten behoben. Die Stadt kann vom Benutzer den Nachweis einer

- ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen
- 2.15 Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung gestattet sein.
- 2.2 Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal oder dem Fundamt der Stadt Oberndorf zu übergeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 2.3 Bauliche Veränderungen
- 2.31 Änderungen an den Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlagen, wie die Errichtung von Tribünenbauten und Sperren, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten, Verschlagen und dgl., ferner Aufgrabungen, besondere Ausschmückungen sowie Änderungen an den Hochbauten, sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- 2.32 Von der Stadt genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht und nach Anweisung des Stadtbauamtes und auf Kosten des Benutzers auszuführen.
- 2.33 Werbeanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt werden.
- 2.4 Gewerbeausübung
- Gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Aufstellen von Erfrischungs- oder Verkaufsständen) bedürfen der Genehmigung der Stadt. Sie kann dafür ein Entgelt erheben.
- 2.5 Für die Minispielfelder in Aistaig und an der Wasserfallstraße sowie für den Skateplatz an der Wasserfallstraße gelten gesonderte Benutzungsordnungen

3. Sonderbestimmungen für die Sportplätze

- 3.1 Zulassung
- 3.11 Die Zulassung wird grundsätzlich für jede Benutzung einzeln erteilt und zwar
- 3.111 für Veranstaltungen und Übungen, an denen mehrere Personen mitwirken, durch die Stadt,
- 3.112 an Einzelpersonen durch den Platzwart.
- 3.12 Sportvereinen aus Oberndorf a.N. kann die Zulassung nach Vorlage des Spielplans in stets widerruflicher Weise für mehrere Benutzungen erteilt werden.
- 3.13 Die Zulassung wird, soweit zu ihrer Erteilung nicht der Platzwart zuständig ist, in schriftlicher Form erteilt.
- 3.14 Sportarten, die besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordern oder durch deren Ausübung die Anlagen der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sind (beispielsweise Hammer-, Speer- und Diskuswerfen), bedürfen neben der Zulassung einer besonderen Erlaubnis, die die Stadt auf Antrag von Fall zu Fall erteilt.
- 3.15 Die Stadt kann eine bereits erteilte Zulassung zurückziehen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig erscheint. Zur Leistung irgendwelcher Entschädigungen ist die Stadt in solchen Fällen nicht verpflichtet.
- 3.16 Die Stadt kann die Zulassung von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 3.2 Übergabe und Rückgabe der Sportplätze

- 3.21 Die Sportplätze werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Die Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich schriftlich geltend macht.
- 3.22 Die Stadt ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen für bestimmte Veranstaltungen zu treffen.
- 3.23 Der Benutzer eines Sportplatzes hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Überwachung der Anlagen und Einrichtungen und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorkehrungen zu sorgen.
- 3.24 Der Benutzer verpflichtet sich, den Sportplatz in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt berechtigt, Aufräumarbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- 3.3 Benutzungsbeschränkungen
- 3.31 Die Sportplätze dürfen nur zu dem zugelassenen Zweck benutzt und an Dritte nur mit Genehmigung der Stadt überlassen werden.
- 3.32 Bei schlechten Bodenverhältnissen dürfen die Spielfelder nicht benutzt werden. Über die Bepielbarkeit entscheidet die Stadt. Der Allwetterplatz darf nicht mit Spikes, Stollenschuhen und dgl. bespielt werden. Radfahren auf der Laufbahn ist nicht gestattet.
- 3.33 Auf den Sportplätzen dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Sportwettkämpfe ausgetragen werden. Sportwettkämpfe im Rahmen eines Verbandes oder einer gleichzustellenden Organisation haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- 3.4 Widerruf der Zulassung und Ausschluss
- 3.41 Die Stadt kann die Zulassung widerrufen und die sofortige Räumung des Sportplatzes verlangen, wenn
- 3.411 den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
- 3.412 Anordnungen der Stadt nicht befolgt werden,
- 3.413 nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadt die Zulassung nicht erteilt hätte.
- 3.42 Der Platzwart kann die sofortige Räumung und Rückgabe des überlassenen Sportplatzes verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in grober Weise verstoßen wird.
- 3.43 Die Stadt kann einzelne Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Stadt verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung ausschließen.
- 3.44 Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind in vorstehenden Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch der Stadt auf Benutzungsentgelt bleibt bestehen.
- 3.5 Benutzungsentgelt
- Für die zweckfremde Benutzung der Sportplätze kann die Stadt ein Entgelt erheben

4. Sonderbestimmungen für das Freibad

- 4.1 Benutzung
 - 4.11 Das Bad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
 - 4.12 Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Benutzung des Bades nicht gestattet. Personen mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
 - 4.13 Noch nicht schulpflichtige Kinder werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zugelassen.
 - 4.14 Hunde dürfen, außer bei dafür vorgesehenen Veranstaltungen, nicht in das Freibad mitgebracht werden.
- 4.2 Betriebszeit und Badedauer
 - 4.21 Das Bad ist in der Badesaison regelmäßig montags bis freitags von 6.30 bis 20.00 Uhr und an Feiertagen und am Wochenende von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
 - 4.22 Bei ungünstiger Witterung oder aus anderen dringenden Gründen kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder für Dauerkarten besteht in diesen Fällen nur, wenn die Schließung länger als einen Monat dauert.
 - 4.23 Die Badedauer für den einzelnen Badegast ist innerhalb der täglichen Betriebszeit grundsätzlich unbeschränkt.
 - 4.24 Bei starkem Besuch oder aus besonderen Anlässen kann die Badedauer eingeschränkt werden.
- 4.3 Eintrittskarten
 - 4.31 Das Bad und seine Einrichtungen darf nur benutzen, wer Eintritts- oder sonstige Berechtigungskarten nach den Bestimmungen über die Erhebung von Eintrittspreisen und anderen Entgelten (Anlage 3) und nach dem Tarif (Anlage 2) gelöst hat.
 - 4.32 Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 4.4 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen
 - 4.41 Zum Aus- und Ankleiden dienen die vorhandenen Wechselkabinen.
 - 4.42 Für die Kleideraufbewahrung stehen Garderobenschränke zur Selbstbedienung zur Verfügung.
 - 4.43 Ein Anspruch auf Wechselkabinen, Dauerkabinen oder Garderobenschränke besteht nicht. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche die Sammelumkleideräume benutzen.
 - 4.44 Wertsachen können in den vorhandenen Schließfächern aufbewahrt werden. Bei Verlust des Schließfachschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro für den Schlossaustausch erhoben. Die eingeschlossenen Wertsachen werden nur dem Besitzer ausgehändigt.
 - 4.45 Für verwahrte Wertsachen haftet jeder selbst.
 - 4.46 Fahrräder, Roller und Krafträder dürfen in das Bad nicht mitgenommen

werden. Sie können außerhalb des Bades abgestellt werden.

- 4.5 Badekleidung und Körperreinigung
- 4.51 Der Aufenthalt im Bad ist nur in Badekleidung gestattet (keine Baumwollunterwäsche). Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen.
- 4.52 Kleinkinder haben eine Badehose oder eine Schwimmwindel zu tragen.
- 4.53 Jeder Badegast hat sich an der Brause gründlich zu reinigen, bevor er die Bade- und Schwimmbecken betritt.
- 4.54 Übelriechende Einreibemittel und dgl. dürfen im Bad nicht verwendet werden. In den Bade- und Schwimmbecken ist der Gebrauch von Seife verboten.
- 4.55 Die dauerhafte Nutzung der Duschen ist nicht zugelassen.
- 4.6 Verhalten im Bad
- 4.61 Im Interesse aller Badegäste und der Steigerung des Erholungswerts ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft. Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit Kopfhörer betrieben werden. Kaugummigenuss ist zu unterlassen.
- 4.62 Es ist insbesondere nicht gestattet:
- 4.621 zu lärmern oder Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen – Ballspiele sind unter Rücksichtnahme auf andere Gäste auf der großen Spielwiese erlaubt;
- 4.622 um die Bade- und Schwimmbecken und auf den Gängen zu rennen;
- 4.623 Badegäste in die Becken zu stoßen oder unterzutauchen;
- 4.624 in die für Nichtschwimmer bestimmten Becken oder von der Längsseite in die Schwimmbecken zu springen;
- 4.625 Flaschen, Gläser, Tassen und andere zerbrechliche Gegenstände auf die Liegewiese mitzunehmen;
- 4.626 Abfälle und Papier auf dem gesamten Freibadgelände liegen zu lassen, die aufgestellten Abfalleimer sind zu benutzen;
- 4.627 im Beckenumgang zu essen, zu trinken und zu rauchen;
- 4.628 den Beckenumgang mit Straßenschuhen zu betreten;
- 4.629 andere Badegäste ohne deren Einverständnis zu fotografieren oder zu filmen;
- 4.630 Cannabis und illegale Rauschmittel auf dem Freibadgelände zu konsumieren.
- 4.63 Für mutwillige Beschädigungen der Einrichtung haftet der Freibadgast.
- 4.64 Das Schwimm- und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für die Nichtschwimmer ist das Nichtschwimmerbecken, für kleine Kinder das Planschbecken bestimmt. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Die Benutzung der Sprunganlage und der Wasserrutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken zu verlassen. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist untersagt.
- 4.65 Schwimmwettkämpfe und die Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer sind nur mit Erlaubnis der Stadt. Ball-, Tischtennis- und andere Spiele nur auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet.

- 4.7 Aufsicht
4.7.1 Die Bediensteten des Bades sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden, sie üben das Hausrecht aus.
4.7.2 Der Schwimmmeister kann Badegäste aus dem Bad verweisen, wenn sie die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören, andere Badegäste belästigen, die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen oder trotz Ermahnungen gegen andere Bestimmungen der Badeordnung verstoßen. Gezahlte Eintrittsgelder und andere Entgelte werden nicht erstattet.
4.7.3 Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zu dem Bad vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Wer sich den Anweisungen der Aufsichtsperson widersetzt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.

5. Sonderbestimmungen für die Turnhallen

- 5.1 Zweckbestimmung
5.1.1 Schulische Veranstaltungen in den Turnhallen haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Daneben werden die Hallen für den Vereinssport zur Verfügung gestellt. Nicht vereinsgebundene Gruppen können die Hallen im Grundsatz nicht benutzen. Während der gesetzlichen Schulferien können die Turnhallen vorübergehend geschlossen werden.
5.1.2 Neben sportlichen Veranstaltungen können sonstige Veranstaltungen unter Auflagen und Bedingungen nach Maßgabe der Anlage 3 zugelassen werden.
- 5.2 Überlassung der Hallen
5.2.1 Anträge auf Überlassung der Turnhallen sind bei der Stadt zu stellen. Die Turnhallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
5.2.2 Benutzer und Besucher der Turnhallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 5.3 Benutzung
5.3.1 Beim Turn- und Sportunterricht, beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
5.3.2 Eine zur Turnhalle gehörende Freifläche darf vom Benutzer der Turnhalle während der Übungszeit mitbenutzt werden, soweit in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
5.3.3 Geräte haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Hierbei ist auch besonders auf die sichere Aufstellung von Sportgeräten (z. B. Reck, Barren) und Toren (z.B. Handballtoren) zu achten, wenn diese aus der üblichen Halterung gelöst werden. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden. Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bälle, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch.
- 5.4 Ordnungsvorschriften
5.4.1 Räume, Einrichtungen und Geräte der Turnhallen sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen der Hausmeister sind zu befolgen.
5.4.2 Die Turnhallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter

- anwesend ist. Er verlässt als letzter die Halle. Die Hallen sind nach Turnbetrieb besenrein, falls erforderlich nass zu reinigen.
- 5.43 Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Wertgegenstände sollten dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.
- 5.44 In den Turnhallen selbst sind Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Zur Schonung des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Matten und Turngeräte dürfen nicht geschleift werden. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
- 5.45 In den Turnhallen sind alle Stoß- und Wurfübungen - ausgenommen mit geeigneten üblichen Geräten - verboten. Ballspiele sind nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr besteht, dass Schäden an den Hallen oder an Einrichtungsgegenständen entstehen können. Radballspiele sind untersagt. Im Rahmen von Turnieren können Fußballspiele gegen Sicherheitsleistung von Fall zu Fall gestattet werden. In der Neckarhalle sind Fußballspiele ohne besondere Erlaubnis möglich. Die Tribüne der Neckarhalle darf nicht bewirtet werden.
- 5.46 Außerhalb der Turnhallen dürfen zu ihrem Zubehör gehörende bewegliche Geräte nur mit Zustimmung der Stadt benutzt werden.
- 5.47 Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet um 22.00 Uhr. Die Benutzer der Turnhallen sind verpflichtet, jeweils nach der letzten Übungsstunde des Abends die Lichter zu löschen und Fenster und Türen zu schließen.
- 5.48 Die elektrotechnischen Einrichtungen sowie die Heizungs- und Wasserversorgungseinrichtungen der Hallen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Der Übungsleiter hat für äußerste Sauberkeit der Toilettenanlagen, der Duschen, der Umkleieräume, der Flure und der Turnhallen zu sorgen.
- 5.49 Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Oberndorf a. N. die Benutzung der Turnhallen untersagen.

6. Sonderbestimmungen für die Spielplätze

- 6.1 Zweckbestimmung
Die öffentlichen Kinderspielplätze und die Bolzplätze in Oberndorf a. N. – im Folgenden zusammenfassend Spielplätze genannt - dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Oberndorf a. N.
- 6.2 Benutzungsrecht
Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, die Benutzung der Bolzplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und /oder Aufsichtspersonen spielender

- Kinder genauso Zutritt zu den Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung zusammen mit Kindern und Jugendlichen benutzen.
- 6.21 Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
Ein Spielplatz kann aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- 6.22 Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spielplätze geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.
- 6.3 **Öffnungszeiten**
Die Öffnungszeiten werden jeweils den örtlichen Bedürfnissen angepasst und entsprechend ausgeschrieben.
- 6.4 **Benutzungsregeln**
- 6.41 Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 6.42 Die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen des Benutzungsrechts benutzt oder betreten werden.
- 6.43 Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
- 6.431 die durch Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
- 6.432 Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
- 6.433 Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
- 6.434 außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;
- 6.435 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
- 6.436 Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- 6.437 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- 6.438 Materialien aller Art zu lagern;
- 6.439 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- 6.440 alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
- 6.441 zu rauchen;
- 6.442 Sich als Jugendlicher oder Erwachsener auf den Spielplätzen aufzuhalten
- 6.443 ohne Begleitung oder Beaufsichtigung spielender Kinder und/ oder Jugendlicher.

7. Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung vom 1. Januar 1978 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangehenden Versionen außer Kraft.

Anlage 1 Bestimmungen über die Erhebung von Eintrittspreisen und anderen Entgelten für das Freibad

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind Eintrittspreise, Benutzungsentgelte und Ersätze nach Anlage 2 zur Benutzungsordnung für städtische Sport- und Freizeitanlagen zu entrichten. Der Tarif ist an der Freibadkasse angeschlagen.
 - 1.2 Als Quittung werden Kassenzettel ausgegeben. Mehrfachkarten sind bei jedem Besuch des Bades vorzulegen.
 - 1.3 Tages- und Zehnerkarten gelten nur zum einmaligen Eintritt und verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
 - 1.4 Dauerkarten haben Gültigkeit für die laufende Badesaison. Sie werden mit einem Lichtbild versehen.
 - 1.5 Der Eintrittspreis ist das Entgelt für die Benutzung der Wechselkabinen, der Sammelumkleideräume, der Garderobenschränke, der Badebecken, der Brausen, der Liege- und Spielwiesen, der ortsfesten Spiel-, Sport- und Turngeräte und der Toiletten.
2. Preiserlasse und -ermäßigungen
 - 2.1 Noch nicht schulpflichtige Kinder haben freien Eintritt. Dasselbe gilt für Schüler und Lehrer der Oberndorfer Schulen, die das Bad im Rahmen einer schulplanmäßigen Turnstunde oder bei sportlichen Schulveranstaltungen unter Aufsicht eines Lehrers benutzen. Übungsleiter und Kampfrichter bei Wettkämpfen sowie zugelassene Schwimmlehrer haben ebenfalls freien Eintritt.
 - 2.2 Schüler im Sinne des Tarifs ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wer eine allgemeinbildende Schule oder eine Berufs- oder Berufsfachschule besucht. Schülern gleichgestellt sind ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer höheren Fachschule, die sich durch eine Bestätigung des Rektorats ausweisen, sowie Soldaten, die ihre Wehrpflicht ableisten und Ersatzdienstleistende.
 - 2.3 Für Schwerbehinderte gelten gegen Vorlage eines gültigen Schwerbeschädigtenausweises die Eintrittspreise für Jugendliche.
 - 2.4 Der Preis für Dauerkarten ermäßigt sich für Familien, die im Besitz eines gültigen Familienpasses sind.
3. Pfandhinterlegung und Leihentgelt

Für Badekleidung, Badewäsche, Liegestühle, Spiel-, Turn- und Sportgeräte ist neben dem Entgelt ein Pfand zu hinterlegen. Die Höhe des Entgeltes ist per Aushang einsehbar.

Anlage 2 Tarif für das Freibad

Art des Eintritts	Tarif
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	
Einzelkarte zum einmaligen Eintritt	4,30 €
Zehnerkarte	38,00 €
Feierabendtarif (ab 17 Uhr)	2,50 €
Dauerkarte	80,00 €
Dauerkarte für Ehepartner von Dauerkarteneinhabern	55,00 €
Dauerkarte für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (schriftlicher Nachweis der Zugehörigkeit zur Feuerwehr muss vorgelegt werden). Inhaber einer FreiwilligenCard. für Mitglieder der DRK-Bereitschaft Oberndorf (schriftlicher Nachweis der Zugehörigkeit zur DRK-Bereitschaft muss vorgelegt werden). Lehrkräfte an städtischen Schulen mit Rettungsschwimmerausbildung (schriftlicher Nachweis muss vorgelegt werden).	45,00 €
Für Jugendliche bis 16 Jahren, Schüler, Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Senioren ab 65 Jahre, Inhaber und deren Angehörige einer Kundenkarte der Oberndorfer Tafel sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 50%)	
Einzelkarte zum einmaligen Eintritt	2,30 €
Zehnerkarte (gelb)	23,00 €
Dauerkarte	45,00 €
Dauerkarte für Mitglieder der Jugendfeuerwehr (schriftlicher Nachweis der Zugehörigkeit zur Feuerwehr muss vorgelegt werden).	20,00 €
Eintritt mit Landesfamilienpass	
Dauerkarte für Jugendliche	20,00 €
Zehnerkarte für Jugendliche	15,00 €
Dauerkarte für auswärtige Jugendliche	34,00 €

Anlage 3 Bestimmungen über die sonstige Benutzung der Turnhallen und die Benutzung städtischer Räume

1. Antragstellung
 - 1.1 Der Antrag auf Überlassung einer Turnhalle oder eines städtischen Raumes für Sonderveranstaltungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt einzureichen, mit Angaben insbesondere über
 - a) Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung,
 - b) den Leiter der Veranstaltung (eine voll geschäftsfähige Person, die der Stadt gegenüber verantwortlich und haftbar ist),
 - c) besondere Wünsche, wie Gestattung einer Bewirtung, Dekorationen, Kulissenaufbauten, Übertragungsanlage.
 - 1.2 Die Benutzungsgenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Bewirtungen bedürfen einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz (Schankerlaubnis), die unberührt von der Benutzungsgenehmigung gesondert bei der Stadt zu beantragen ist.
 - 1.3 Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Bevor der Raum freigegeben wird, sind die nach dem Benutzungsplan Betroffenen zu hören. Wenn die Freigabe erfolgt, ist die planmäßige Benutzung durch Schule und Vereine im notwendigen Umfang auszusetzen. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt kann nicht geltend gemacht werden.
2. Betreten der Räume mit Stiftabsätzen
Die Turnhallen und sonstigen Räume dürfen nicht mit Stiftabsätzen oder anderen, den Boden beschädigenden Schuhen, betreten werden.
3. Ausschmückung, Dekoration, Bestuhlung
 - 3.1 Durch Befestigung von Dekoration in oder an den Gebäuden dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Nägel für Dekoration und dgl. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters eingeschlagen werden.
 - 3.2 Wenn Bestuhlung gewünscht wird, hat der Veranstalter die Tische und Stühle selbst aufzustellen und wieder abzubauen. Die Aufstellung hat im Beisein des Hausmeisters oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person zu erfolgen.
 - 3.3 Ausschmückungen, Tische und Stühle und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Räume bringt, müssen von ihm spätestens dann entfernt sein, wenn die Turn- und Festhalle für den Schulbetrieb wieder benützt wird. Leergut und die restlichen Getränke müssen von den Lieferfirmen ebenfalls bis zu diesem Termin zurückgenommen werden.
4. Reinigung
Der Veranstalter hat die Turnhallen mit Bühne, die Toilettenanlagen und sämtliche Nebenräume spätestens bis zur nächsten schulischen Benutzung nass zu reinigen. Die Abfälle in den Außenanlagen sind zu entfernen. Andere städtische Räume sind besenrein, bei Bedarf nass gereinigt zurückzugeben.

5. Aufsichtspersonen
Jeder Veranstalter hat genügend Aufsichtspersonal zu bestellen, das für Ruhe und Ordnung in der Halle und auf dem stadteigenen Gelände bei den Turnhallen sorgt. Eine Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein.
6. Beachtung besonderer Bestimmungen
Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, das Gaststättengesetz, die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
7. Ausschankberechtigung
 - 7.1 Jeder Verein kann nach erteilter Schankerlaubnis in eigener Regie ausschanken. Der Ausschankberechtigte hat das Bedienungspersonal zu stellen. Sämtliches Inventar der Küche ist im Eigentum und in der Verwaltung der Stadt. Die Küche darf benutzt werden, wenn sie von der Stadt übergeben ist. Für entwendetes oder beschädigtes Geschirr haftet der Ausschankberechtigte. Der Verlust einzelner Stücke ist vom Bedienungspersonal unverzüglich dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen. Die Küche ist in sauberem, eingerichtetem Zustand spätestens am Tag nach der Veranstaltung dem Beauftragten der Stadt wieder zu übergeben.
 - 7.2 Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung in städtischen Hallen sind die jeweils für die Getränkelieferungen mit den Brauereien und Mineralbrunnenfirmen abgeschlossenen Verträge maßgebend.
8. Benutzungsentgelt
 - 8.1 Die Turnhallen und städtischen Räume stehen den Schulen im Rahmen des Unterrichts und den im Stadtgebiet ansässigen Vereinen zu Wettkampfs-Übungszwecken oder Vereinsbesprechungen ohne Bewirtung kostenlos zur Verfügung. Für Veranstaltungen einheimischer gemeinnütziger Vereine auf örtlicher Ebene ohne Bewirtung wird ebenfalls kein Entgelt erhoben. Der Volkshochschule Oberndorf a.N. werden Räume grundsätzlich unentgeltlich überlassen.
 - 8.2 Bei sonstiger Nutzung der Turnhallen und Räume wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dies wird wie folgt berechnet:

8.2.1 Hallen/Räume Kategorie 1

Entgelt	Bezeichnung der Halle			Bezeichnung des Raumes				
	10 x 18 m Altoberndorf und Lindenhof	12 x 30 m Aistaig 12 x 24 m Gymnasium (G3) Wasserfall Boll	15 x 27 m Hochmössingen Beffendorf Pausenhalle Realschule Turnhalle (G4)	18 x 33 m Gymn. (G1/G2) *Klosterkirche	Klosterhof, Seminarraum im Klosterbau, Mehrzweckraum Turnhalle Hochmössingen	Vortragsaal oder Vereinsraum im Schwedenbau, Teilanmietung Mensa Dietrich- Bonhoeffer- Haus.	11 x 11 m Vereinsheim Aistaig	Klassenzimmer je Stunde
8.2.1.1 Grundbetrag für den 1. Veranstaltung stag								
8.2.1.2 Einheimische gemeinnützige Vereine	85,00€	120,00 €	140,00 €	140,00 € *bei eigenen Konzerten kostenfrei nur Hausmeister u. Reinigung	50,00 €	40,00 €	60,00€	2,00 €
8.2.1.3 Sonstige Einheimische	200,00€	270,00 €	280,00 €	300,00 €	100,00 €	65,00 €	140,00 €	3,00 €
8.2.1.4 Auswärtige	340,00 €	350,00 €	365,00 €	390,00 €	140,00 €	100,00 €	175,00€	5,00 €
8.2.1.5 Für die Benutzung der Küche in einer der o.g. Hallen/ Räume werden zuzüglich 26,00 € erhoben. Außer Küche Vereinsräume Klosterbau.								
Die Hausmeister- bzw. Reinigungskosten werden mit pauschal 80,-€ erhoben und direkt mit der Grundgebühr fällig (falls keine anderen örtlichen Regelungen gelten). Fallen mehr als zwei Stunden Arbeit an, werden die Mehrstunden mit 40,-€ /Std. in Rechnung gestellt. (siehe 9.2)								
Klosterkirche: Einheimische, nicht öffentliche Veranstaltungen, 150,00 € Kronesaal: Vermietung durch Förderverein Kronesaal.								

8.2.1.6 Für die Benutzung der Boller Halle werden die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

8.2.2 Neckarhalle Kategorie 2

Für die Benutzung der Neckarhalle werden folgende Entgelte zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben:

8.2.2.1 Grundbetrag für den 1. Veran- staltungstag	Gesamte Halle	2 Hallendrittel	1 Hallendrittel	8.2.2.5 Zuschläge	Küche	Foyer	Bartheke Kein Ausschank
8.2.2.2 Einheimische ge- meinnützige Vereine	500,00€	340,00€	170,00€		30,00€	65,00€ *	Frei
8.2.2.3 Sonstige Einheimische	740,00€	490,00€	250,00€		50,00€	100,00€	30,00€
8.2.2.4 Auswärtige	1.170,00 €	780,00€	390,00€		100,00€	180,00€	80,00€

*Bei Jugendsportveranstaltungen von einheimischen gemeinnützigen Vereinen ist das Foyer kostenfrei (kein Alkoholausschank)

8.3 Zu- und Abschläge

8.3.1 Für jeden weiteren Veranstaltungstag einer zusammenhängenden Veranstaltung werden die Grundbetragssätze nach Nr. 8.2 (ausgenommen Klassenzimmer) um 20 vom Hundert ermäßigt.

- 8.3.2 Für Tagesveranstaltungen in Hallen, die nicht länger als 4 Stunden dauern und spätestens um 18 Uhr beendet sind, wird nur der halbe Grundbetrag erhoben.
- 8.4 Eine zusammenhängende Veranstaltung vom Abend bis in die frühen Morgenstunden des nächsten Tages wird als 1 Veranstaltungstag berechnet.
- 8.5 Bei Benutzung von Räumen, die unter Nr. 8.2 nicht aufgeführt sind, kann die Stadt ein Entgelt festsetzen, dessen Höhe sich nach der vergleichbaren Größe des jeweiligen Raumes richtet.
- 8.6 Für die Benutzung der Toilettenanlagen für eine außerhalb der Hallen durchgeführte Veranstaltung wird ein Entgelt von 30,-€ pro Veranstaltungstag erhoben. Der Ersatz von Reinigungs- und Hausmeisterkosten bleibt hiervon unberührt.
9. Entschädigung des Hausmeisters/Reinigungsdienstes
- 9.1 Die Stadt entscheidet, ob der jeweilige Hausmeister oder ein sonst von ihr Beauftragter an der Organisation einer größeren Veranstaltung beteiligt werden muss. Die Entschädigung für eine solche Inanspruchnahme (ausgenommen Übungsbetrieb) beträgt je Stunde 40,-€.
- 9.2 Bei den unter 8.2.1 aufgeführten Hallen/Räumen werden die Hausmeister - bzw. Reinigungskosten mit pauschal 120,-€ erhoben und direkt mit der Grundgebühr fällig (falls keine anderen örtlichen Regelungen gelten). Fallen mehr als drei Stunden Arbeit an, werden die Mehrstunden mit 40,-€ /Std. in Rechnung gestellt.
- 9.3 Bei Veranstaltungen nach 8.2.1 sind bei einer Hallenbenutzung durch die örtlichen Vereine zwei Hausmeisterstunden pro Veranstaltung kostenfrei. Bei Ball oder Brauchtumsveranstaltungen o.ä. von örtlichen Vereinen sind zwei weitere Hausmeisterstunden frei.
10. Fälligkeit
- 10.1 Die Stadt kann die Erteilung der Benutzungserlaubnis von der Vorauszahlung der jeweils angesetzten Gesamtmiete abhängig machen. Daneben kann sie vor Erteilung der Benutzungserlaubnis eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird von dem Vorauszahlungsrecht kein Gebrauch gemacht, so wird das Benutzungsentgelt drei Tage nach der Veranstaltung fällig.
- 10.2 Bei Absage einer angemeldeten Veranstaltung kann die Stadt den Ersatz der durch vorbereitende Arbeiten entstandenen Kosten verlangen.

Anlage 4 Benutzungsentgelte für Kleingolf und Bocciabahnen

Kleingolf je Runde:	
Erwachsene	3,00 €
Zehnerkarte	20,00 €
Jugendliche bis 16 Jahr und Schüler	2,00 €
Zehnerkarte	12,00 €
Zehnerkarte mit Familienpass	6,00 €
Boccia:	
Für 30 Minuten Spielzeit je Bahn / pro Person*	1,00 €